

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller (dem **Kunden**) und LINE TECH AG (**LINE TECH**) gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB). Allgemeine Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn in anderen Dokumenten darauf verwiesen wird oder sie nicht ausdrücklich wegbedungen werden. Diese AVLB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird, soweit die Bestätigung von LINE TECH oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht ausdrücklich davon abweicht. LINE TECH kann sich auch auf mündliche Vereinbarungen, Bestellungen und Lieferabrufe berufen.

2 Sämtliche Kataloge und Angebote von LINE TECH sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen binden LINE TECH erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Bestätigung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er ihn nicht innert 3 Arbeitstagen nach Eingang widerspricht.

3 Masse, Gewichte, technische Spezifikationen, Abbildungen und Beschreibungen sowie Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche vereinbart worden sind; andernfalls gelten sie als blosser Richtwert.

4 Teillieferungen sind zulässig.

5 Nachträgliche Änderungen der Bedingungen der Lieferung, nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Vertragspflichten durch den Kunden, unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb des Einflusses von LINE TECH liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung - im eigenen Werk oder beim Unterlieferanten - verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

6 Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist relevant, wann der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7 Soweit eine Lieferfrist oder ein Liefertermin als verbindlich vereinbart ist, hat der Kunde im Falle des Verzugs eine angemessene Nachfrist zu setzen. Auch wenn LINE TECH innerhalb der Nachfrist nicht liefert, kann der Kunde über den Lieferanspruch hinaus keine Schadenersatzansprüche für nicht rechtzeitige Lieferung geltend machen.

8 Lieferungen erfolgen FCA Glattbrugg (INCOTERMS 2010). Dies gilt auch, wenn LINE TECH den Transport organisiert und/oder bezahlt. Die Auslegung der Lieferbedingungen richtet sich nach INCOTERMS 2010, soweit diese AVLB nichts anderes vorsehen.

9 Die Verpackung wird zu Selbstkosten zusätzlich verrechnet und nicht zurückgenommen.

10 Der Kunde hat LINE TECH rechtzeitig auf besondere Voraussetzungen und Vorschriften am Bestimmungsort (z.B. Sicherheitsvorschriften, Zollformalitäten, Importauflagen, Re-Exportverbote etc.) aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung der Bestellung und die Lieferung von Bedeutung sind.

11 Alle Preise verstehen sich FCA Glattbrugg (INCOTERMS 2010) netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Abgaben und Zölle, etc.

12 Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung werden durch LINE TECH auf Verlangen des Kunden nach Möglichkeit erbracht und sind nicht im Preis inbegriffen, sondern sind nach den üblichen Tarifen von LINE TECH gesondert zu vergüten.

13 Für Warenbestellungen mit einem Warenwert von weniger als CHF 200.- beträgt der Mindestfakturbetrag CHF 200.-.

14 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Bei grösseren Aufträgen oder längerer Herstellungszeit kann LINE TECH mit der Bestätigung eine Anzahlung verlangen.

15 Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens ab dem Rechnungsdatum Verzugszinsen von 8% geschuldet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Kunden gegen LINE TECH sind nicht statthaft.

16 Bei Zahlungsverzug oder Anzeichen für eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Insolvenz des Kunden ist LINE TECH berechtigt, den gesamten Preis samt geschätzten Transport- und anderen Nebenkosten vor Beginn der Ausführung der Bestellung und Lieferung in Rechnung zu stellen und die Annahme und Ausführung der Bestellung von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

17 LINE TECH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung beglichen sind.

18 LINE TECH leistet Gewähr für die Einhaltung der in der Bestätigung ausdrücklich verbindlich zugesagten Spezifikationen und generell für die Ausführung der Bestellungen mit industrieüblicher Sorgfalt.

Die Gewährleistungsfrist (Werksgarantie) beträgt zwölf Monate gerechnet vom Tage der Lieferung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist.

19 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die LINE TECH nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige und nicht bestimmungsgemässe Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungsbedingungen, Nichteinhaltung von Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen etc.

20 Der Kunde ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Erhalt der Ware die erforderlichen Prüfungen durchzuführen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen.

21 Bei jedem Mangel hat der Kunde zunächst einzig das Recht, von LINE TECH die Nachbesserung oder die Nachlieferung durch mängelfreie Ware zu verlangen, wobei die Wahl LINE TECH zusteht. LINE TECH erbringt diese Leistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der LINE TECH freien Zugang zu gewähren hat. Allfällige Nebenkosten, wie Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Demontage, Montage und Instandstellung mängelfreier Teile usw., trägt der Kunde.

22 Soweit LINE TECH innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel nicht behebt, ist der Kunde berechtigt, je nach Schwere des Mangels Minderung oder Rückabwicklung der Bestellung zu verlangen. In diesem Fall bezahlt LINE TECH dem Kunden den angemessenen Teil des Preises für die Waren, oder den ganzen Vertragspreis Zug um Zug gegen Rücklieferung der mangelhaften Ware. Rücklieferung der mangelhaften Ware erfolgt auf Kosten des Kunden.

23 LINE TECH haftet nur für Schäden des Kunden, die in direktem Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen stehen, und die von LINE TECH selbst absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von LINE TECH oder für Handlungen der von ihr beauftragten Hilfspersonen ist im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

24 In keinem Fall haftet LINE TECH für unmittelbare oder mittel-bare Mangelfolgeschäden, Drittschäden oder entgangenen Gewinn (z.B. infolge nicht zustande gekommener Verkäufe oder Betriebsunterbrüche).

25 Eine weitergehende Haftung übernimmt LINE TECH nur im Rahmen und nach Massgabe der von ihr abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung, wenn und soweit Deckung erfolgt.

26 Der Ausschluss resp. die Beschränkung der Haftung von LINE TECH gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

27 LINE TECH AG haftet für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht, wenn die Nichterfüllung auf einem ausserhalb ihrer Kontrolle liegenden Hauptgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahmung, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten oder Pandemien.

28 Der Kunde ist verpflichtet, die auf den Produkten angebrachten Aufschriften betr. Haftungsausschluss nicht zu entfernen und wenn technisch möglich sichtbar zu belassen, die Benutzungsanweisungen weiterzugeben, und gegenüber seinen Abnehmern keine weitergehenden Gewährleistungen und Haftungen zu übernehmen als gemäss diesen AVLB. Andernfalls hat er LINE TECH für daraus entstehende Schäden vollständig schadlos zu halten.

29 Alle Rechte an den von LINE TECH dem Kunden zur Verfügung gestellten Gegenständen (Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle und andere Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel) verbleiben bei LINE TECH. Der Kunde ist verpflichtet, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse von LINE TECH und ihm anvertraute Gegenstände geheim zu halten und weder unbefugt zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen und auf erste Aufforderung von LINE TECH dieser zurückzugeben.

30 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser AVLB und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

31 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen LINE TECH und dem Kunden gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) und der Regeln über das internationale Privatrecht.

32 Gerichtsstand ist am Sitz von LINE TECH AG.

Ausführung [September 2025]

Line Tech AG
Europastrasse 19
CH-8152 Glattbrugg
Tel +41 (0)43 211 68 68